
DAS KUVERT

Allgemeine Geschäftsbedingungen



Gültig ab 1.1.2026



Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsverhältnis	3
2	Auftragsabwicklung	3
3	Pflichten des*der Auftraggeber*in.....	4
4	Storno.....	4
5	Berechnung des Entgelts & Bezahlung	4
6	Haftungsbestimmungen	5
7	Gerichtsstand / Anwendbares Recht	5

1. Vertragsverhältnis

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge, die zwischen der Österreichische Post AG (im Folgenden: Post) und dem*der Kund*in (Auftraggeber*in) betreffend Werbeaufträge (Druck von Inseraten inkl. Sonderleistungen der Druckproduktion (im Folgenden: Inserate) im von der Post verbreiteten Produkt Das Kuvert und/oder Aufspendung von Klebekarten (im Folgenden: TOC)) auf dem Titelblatt des von der Post verbreiteten Produkt Das Kuvert abgeschlossen werden.

Maßgeblich für den Vertrag (Auftrag) sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die jeweils gültige Preisliste, gegebenenfalls das technische Datenblatt Klebekarte (TOC) Das Kuvert sowie die schriftliche Auftragsbestätigung. Der Vertrag zwischen der Post und dem*der Kund*in (Auftraggeber*in) kommt mit Übermittlung der Auftragsbestätigung zustande.

- 1.2. Die Post behält sich vor, Aufträge – auch einzelne Aufträge im Rahmen eines mehrere Aufträge umfassenden Abschlusses – ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder von angenommenen Aufträgen zurückzutreten.
- 1.3. Aufträge müssen schriftlich erteilt werden. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abgehen vom Formerfordernis der Schriftlichkeit. Die Geltung von für die Post fremden Allgemeinen Geschäftsbedingungen/ Vertragsbedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.4. Mit Abschluss des Vertrages akzeptiert der*die Kund*in vollinhaltlich die AGB für Info.Post Collect in der jeweils gültigen Fassung, die der Beförderung und Zustellung zu Grunde liegen. Diese AGB sind ua unter post.at/agb abrufbar.

Bei Nichtbeachtung der AGB Das Kuvert behält sich die Post vor, die laufende Vertragsbeziehung zu beenden und/oder die Abwicklung noch nicht durchgeführter Aufträge hintanzuhalten.

2. Auftragsabwicklung

- 2.1. Werbeaufträge sind innerhalb eines Kalenderjahres abzuwickeln.
- 2.2. Platzierungswünsche und Erscheinungstermine binden die Post nicht.
- 2.3. Der Ausschluss von Werbeaufträgen der Mitbewerber des*der Kund*in wird seitens der Post grundsätzlich nicht garantiert. Ein Ausschluss kann nur für zwei gegenüberliegende Seiten schriftlich vereinbart werden.
- 2.4. Inserate
 - 2.4.1. Textanzeigen und solche, die auf Grund ihrer Gestaltung nicht sofort als Inserat erkennbar sind, werden von der Post gemäß § 26 MedienG gekennzeichnet.

- 2.4.2. Bei fernmündlich aufgegebenen Inseraten bzw. bei fernmündlich veranlassten Veränderungen von Inseraten übernimmt die Post keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe. Die Post behält sich vor, die schriftliche Bestellung von Inseraten zu verlangen. Dies gilt auch für Inserate, die auf elektronischem Weg auf Datenträger oder über Datenleitungen übermittelt werden.
- 2.4.3. Die Post behält sich vor, Druckunterlagen für Inserate nur in digitaler Form anzunehmen.
- 2.4.4. Dem*der Auftraggeber*in obliegt die rechtzeitige Beistellung von geeigneten Druckunterlagen für Inserate. Druckunterlagenschluss ist 12 Kalendertage (ausgenommen gesetzliche Feiertage) vor dem geplanten Erscheinungstermin. Die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe des Inserates ist nur gewährleistet, wenn einwandfreie Druckunterlagen beigelegt werden, wofür ausschließlich der*die Auftraggeber*in verantwortlich ist. Eine Warnpflicht der Post besteht in diesem Zusammenhang nicht.
- 2.4.5. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der*die Auftraggeber*in trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Abzüge. Sendet der*die Auftraggeber*in den ihm*ihr rechtzeitig übermittelten Probeabzug bis zum Anzeigenschluss oder bis zu einem anderen, seitens der Post genannten Termin nicht zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt. Die Kosten für erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen und für die Lieferung von der Post anzufertigender Druckunterlagen oder grafischer Arbeiten hat der*die Auftraggeber*in zu tragen.
- 2.4.6. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet 3 Monate nach Erscheinen des letzten Inserates.
- 2.4.7. Der*die Auftraggeber*in räumt der Post das unwiderrufliche, unentgeltliche, nicht-ausschließliche, zeitlich (auch über die Laufzeit der Vereinbarung hinaus geltende), räumlich und sachlich uneingeschränkte Recht ein, die im Zusammenhang mit dem Werbeauftrag übermittelten Inserate des*der Auftraggeber*in auf Social-Media-Plattformen wie Facebook und Instagram sowie im regelmäßig erscheinenden Newsletter von Das Kuvert zu veröffentlichen bzw. zu verbreiten.

2.5. TOC

- 2.5.1. TOC werden auf dem Titelblatt des Kuvert aufgespendet.
- 2.5.2. Die TOC werden auf dem vom*von der Kund*in gewünschten Verteilgebiet (PLZ, Rayon) auf dem Titelblatt des Kuverts aufgespendet.

Das individuelle Streugebiet kann mithilfe von Geomarketing optimiert werden. Die von der Post angebotenen Selektionskriterien sind unter post.at/infopost veröffentlicht.

Der*Die Auftraggeber*in kann das Verteilgebiet nach PLZ, Post-Rayon oder Gemeindegebiet (d. h. alle zu einer politischen Gemeinde gehörenden Abgabestellen, unabhängig von der Zuordnung zu PLZ oder Post-Rayon) auswählen. Die kleinste Verteileinheit bildet ein Post-Rayon. Wird vom*von der Auftraggeber*in ein Verteilgebiet auf Basis abweichender räumlicher Bezugsebenen (z.B. Zählsprenkel) gewünscht (alternatives Verteilgebiet), ist für die Übertragung

dieser Bezugsebenen auf PLZ, Rayone oder Gemeindegebiet vom*der Auftraggeber*in das Entgelt gemäß der aktuellen Preisliste pro erstellten Streuplan zu entrichten.

Auf Basis der Angaben des*der Auftraggeber*in erstellt die Post im Rahmen des Geomarketing den Streuplan für einen Auftrag und übermittelt dem*der Auftraggeber*in die Streuplan-Dokumente (Mengenaufstellung, Preisauskunft, Karte des Streugebiets, GUID (Geomarketing-Nummer)).

Der von der Post für den*die Auftraggeber*in im Rahmen des Geomarketing erstellte Streuplan für einen Auftrag kann vom*von der Auftraggeber*in zwei Mal geändert werden. Ab der dritten Änderung des erstellten Streuplans ist pro Änderung das Entgelt gemäß der aktuellen Preisliste zu entrichten.

- 2.5.3. Dem*der Auftraggeber*in obliegt die rechtzeitige (5 Werktage (ausgenommen Samstag) vor dem ersten Tag des gewählten Zustellfensters (siehe Angaben auf den Palettenzetteln) vor dem geplanten Erscheinungstermin) Anlieferung der TOC frei Haus. Die Post ist nicht zur Prüfung der angelieferten TOC (insbesondere Stückzahl) verpflichtet.

Produkte mit Perforation und abweichenden Formaten müssen grundsätzlich maschinell getestet werden. Die Post bietet Prüfläufe in den Collator Verteilzentren an. Dazu sind nach Möglichkeit 500, mindestens jedoch 200 Mustersendungen nötig. Das Ergebnis des Testlaufes wird innerhalb von fünf Werktagen (ausgenommen Samstag) ab Einlangen der Mustersendungen im Collator Verteilzentrum bekannt gegeben. Das aufgelieferte Serienprodukt muss mit dem getesteten Musterprodukt – von der Grafik abgesehen – 100% identisch sein.

- 2.5.4. Sind die der Post übergebenen TOCs nicht maschinenfähig (siehe Besondere Bedingungen Voraussetzungen für die Maschinenfähigkeit, abrufbar unter post.at/agb) bzw. liegt eine Betriebsstörung vor, die das Anbringen der TOC unmöglich macht (zB Maschinen-bruch, technisches Gebrechen), werden die TOC nach den AGB Info.Post Collect bzw. nach den AGB Info.Classic, in deren jeweils gültigen Fassung, befördert. Diese AGB sind ua unter post.at/agb abrufbar.

3. Pflichten des*der Auftraggeber*in

Der*die Auftraggeber*in garantiert, dass das Inserat und/oder die TOC gegen keinerlei gesetzliche Bestimmungen verstoßen und Rechte Dritter nicht verletzt werden. Der*die Auftraggeber*in des Inserats und/oder der TOC garantiert daher beispielsweise bei Anbot gewerblicher Dienstleistungen die gesetzliche Verpflichtung zur Kennzeichnung seines*ihres Unternehmens gemäß § 63 GewO einzuhalten. Sollte der*die Auftrag-geber*in dieser Kennzeichnungspflicht nicht nachkommen, behält sich die Post vor, die Annahme des Auftrags abzulehnen bzw. bei begründetem Verdacht eines Gesetzesverstößes, Namen und Anschrift des*der Auftraggeber*in auf Anfrage dem Schutzverband

gegen den unlauteren Wettbewerb sowie den gemäß § 14 Abs. 1 zweiter und dritter Satz UWG klagebefugten Einrichtungen mitzuteilen.

Der*die Auftraggeberin verpflichtet sich, die Post sowie deren Mitarbeitende hinsichtlich aller Ansprüche schad- und klaglos zu halten, die auf das erscheinende Inserat und/oder die erscheinenden TOC gegründet werden. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Ansprüche, die von Mitbewerber*innen der Post oder sonstigen Dritten geltend gemacht werden, sowie für Einschaltkosten von gerichtlich angeordneten Gegendarstellungen sowie Urheberrechts- und Markenrechtsverletzungen. Der*die Auftraggeber*in verpflichtet sich zudem, für alle der Post und deren Mitarbeitenden entstandenen Nachteile volle Genugtuung zu leisten. Dieser Haftungsausschluss umfasst auch alle Veröffentlichungen von Inseraten auf Social-Media-Plattformen sowie im Newsletter von Das Kuvert und gilt für die gesamte Dauer der Veröffentlichung und darüber hinaus.

Die Post und ihre Mitarbeitende sind zu einer entsprechenden Prüfung des Inserates und/oder der TOC oder eines dagegen vorgebrachten Veröffentlichungsbegehrens nicht verpflichtet, jedoch berechtigt, rechtlich notwendige Adaptionen einer Einschaltung auch ohne vorherige Rücksprache mit dem*der Auftraggeber*in vorzunehmen.

4. Storno

Die Stornierung eines Auftrages muss grundsätzlich mit eingeschriebenem Brief erfolgen, der zehn Werktage (ausgenommen Samstag) vor dem jeweiligen Anzeigenschluss einlangen muss (es gilt das Datum des Poststempels); in diesem Fall besteht keine Zahlungsverpflichtung des*der Auftraggeber*in. Bei nach dem genannten Zeitpunkt einlangenden Stornierungen besteht die volle Zahlungsverpflichtung im Ausmaß des erteilten Auftrages (Stornogebühr). Eine Stornierung von Folgeaufträgen (mehrere Schaltungen von Inseraten und/oder TOC) ist nach der ersten Schaltung nicht mehr möglich.

Die Post kann den Auftrag bei Vorliegen eines Hinderungsgrundes gem. Pkt. 6.5 mit sofortiger Wirkung stornieren. Die Post wird nach Möglichkeit den*die Kund*in über den Eintritt eines Hinderungsgrundes gem. Pkt. 6.5, vorzugsweise über die Website, in Kenntnis setzen.

5. Berechnung des Entgelts & Bezahlung

- 5.1. Der*die Auftraggeber*in ist verpflichtet, für jede in Anspruch genommene Leistung das in der Auftragsbestätigung ausgewiesene Entgelt zu entrichten.
- 5.2. Die Entgelte für die von der Post erbrachten Leistungen sind sofort fällig.
- 5.3. Die Entgeltentrichtung erfolgt über eine gültige Stundungsvereinbarung. Die Post behält sich das Recht vor, eine Bankgarantie zu verlangen. Für den Fall, dass

die Entgelte im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (SEPA CORE) oder des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens (SEPA B2B) von der Post von dem vom*von der Kund*in angegebenen Konto ab-gebucht werden, erfolgt die Vorabankündigung (Pre-Notifikation) seitens der Post spätestens einen Tag vor Abbuchung.

- 5.4. Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind innerhalb von 3 Monaten ab Rechnungsdatum bei der Post schriftlich zu erheben; andernfalls gilt die Entgeltforderung der Post als anerkannt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.
- 5.5. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Zahlungsziels ist die Post berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe des gesetzlichen Zinssatzes gemäß Unternehmensgesetzbuch (UGB) idgF geltend zu machen. Die Post behält sich vor, nicht eingehobene Werbeabgaben nachzuverrechnen, wenn die Steuerbehörde eine derartige Abgabe einfordert. Kosten, die durch außergerichtliche oder gerichtliche Betreibung entstehen, gehen zu Lasten des*der Schuldner*in.
- 5.6. Bei Änderung der Anzeigenpreise treten diese auch bei laufenden Aufträgen sofort in Kraft, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- 5.7. Der eventuelle Verzicht auf die Grundfarbe Schwarz bei der Anlage von Inseraten ist ohne Einfluss auf die Berechnung. Bestehen Vorlagen von Mehrfarb-anzeigen aus mehr als drei Farbteilen, werden die zusätzlichen Herstellungskosten für jedes weitere Farbbild gesondert berechnet.
- 5.8. Kosten für die Herstellung von Reinzeichnungen oder anderen Druckvorlagen hat der*die Auftraggeber*in zu zahlen.
- 5.9. Bei verspäteter Anlieferung der Druckunterlagen (12 Tagen (ausgenommen gesetzliche Feiertage) vor dem geplanten Erscheinungstermin) und /oder TOC (5 Werktagen (ausgenommen Samstag) vor dem ersten Tag des gewählten Zustellfensters)) werden die dadurch entstehenden Mehrkosten dem*der Auftraggeber*in in Rechnung gestellt.
- 5.10. Angefallene Produktionskosten (Lithos, Fotos, Satz etc.) werden zu Selbstkosten in Rechnung gestellt.

6. Haftungsbestimmungen

- 6.1. Druckfehler, die den Sinn eines Inserates nicht wesentlich beeinträchtigen, begründen keine Ersatzansprüche der Post gegenüber. Fehlerhaft gedruckte Kontrollangaben ergeben keinen Anspruch für den*die Auftraggeber*in. Die Post lehnt jede Haftung für eventuelle Schäden, die durch das Nichterscheinen eines Inserates oder Beförderung von TOC an einem bestimmten Tag bzw. durch Druckfehler usw. entstehen, ab.
- 6.2. Im Gewährleistungsfall hat die Post das Recht, sich von der Minderung oder Rückzahlung des Entgeltes dadurch zu befreien, dass das Inserat und/oder die TOC zu einem späteren Erscheinungstermin, der mit dem*der Auftraggeber*in abzustimmen ist, mängelfrei nachgeholt wird.
- 6.3. Steht dem*der Kund*in Schadenersatz zu, haftet die

Post von ihr oder ihr aufgrund des Gesetzes zuzurechnenden Personen verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; die Post haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden. Der*die Kund*in hat das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zu beweisen.

- 6.4. Eine Haftung der Post insbesondere für entgangenen Gewinn, Verzugschäden, Vermögensschäden, Folgeschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den*der Auftraggeber*in ist ausgeschlossen.
- 6.5. Die Post hat für die Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Vertragspflichten, auch wenn sie sich Erfüllungsgehilf*innen bedient, sowie für Schäden nicht einzustehen und allfällige Pönalen und Leistungsfristen kommen nicht zur Anwendung, wenn diese durch vom Parteiwillen unabhängige oder unvermeidbare Umstände eintreten. Das können z.B. unvorhersehbare oder unabwendbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskonflikte, Unruhen/Aufstände, Kriege, Terroranschläge, Boykottmaßnahmen, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Beschlagnahmen von Sachgütern, Ressourcen-, Material-, Lieferknappheit, Cyber-Angriffe, Sabotagen, Blackout-Fälle, Störungen von Kommunikationsnetzen und sonstige unvorhersehbare oder unabwendbare Hinderungsgründe sein.
- 6.6. Die Haftung ist der Höhe nach mit dem Entgelt für den betreffenden (Einzel-) Auftrag begrenzt.
- 6.7. Für Satzfehler und andere Mängel in vom*von der Auftraggeber*in beigestellten Unterlagen/TOC haftet ausschließlich der*die Auftraggeber*in.
- 6.8. Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen bzw. den TOC nicht sofort erkennbar, sondern werden sie erst beim Druckvorgang bzw. im Zuge der Aufspendung der TOC deutlich, so hat der*die Auftraggeber*in bei ungenügendem Abdruck bzw. bei ungenügender Aufspendung ebenfalls keine Ansprüche.
- 6.9. Sämtliche Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht innerhalb einer Woche nach (dem geplanten) Erscheinen des Inserates / der TOC schriftlich geltend gemacht werden.

7. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

- 7.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für 1030 Wien sachlich zuständige Gericht.
- 7.2. Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und sonstiger kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Division Brief & Werbepost
Rochusplatz 1, 1030 Wien



Post-Kundenservice:
Business-Hotline: 0800 212 212
post.at/kundenservice

post.at/werbenimkuvert

Satz- und Druckfehler vorbehalten. Rechtsform: Aktiengesellschaft. Sitz in politischer Gemeinde Wien. FN 180219d des Handelsgerichts Wien.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter post.at/datenschutz